

Wahlbekanntmachung

1. Am 08.11.2015

findet in Neunkirchen die **Wahl der Landrätin/des Landrates** des Landkreises Neunkirchen statt.
Die Wahl dauert von **08.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Kreisstadt Neunkirchen ist in 47 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

WBZ	47 Wahllokale	PLZ	Ort	Straße und Nr.
1	Förderschule Lernen	66538	NK	Jägermeisterpfad 1
3	KOMM Zentrum für Kommunikation	66538	NK	Kleiststraße 30 b
5	Zentraler Betriebshof	66538	NK	Fernstraße 1
6	Kaufmännisches Berufsbildungszentrum	66538	NK	Unten am Steinwald 36
7	Pilsstube Heinitz	66540	NK	Grubenstraße 95
8	Turnhalle Sinnerthal	66540	NK	Mühlenstraße 13 a
9	Erweiterte Realschule Stadtmitte	66538	NK	Lutherstraße 2
11	Bürgerhaus I	66538	NK	Marienstraße 2
12	Bürgerhaus II	66538	NK	Marienstraße 2
14	Sozialpfleg. Berufsbildungszentrum I	66538	NK	Parkstraße 34
15	Turnhalle ehem. Parkschule	66538	NK	Parkstraße
17	Sozialpfleg. Berufsbildungszentrum II	66538	NK	Parkstraße 34
18	Rathaus	66538	NK	Oberer Markt 16
19	Werkstattzentrum für Behinderte I	66538	NK	Im Altseiterstal 11
20	Werkstattzentrum für Behinderte II	66538	NK	Im Altseiterstal 11
21	Vereinsheim Rote Funken	66538	NK	Zweibrücker Straße 23
22	St. Vincenz Altenheim I	66538	NK	Hermannstraße 10
23	St. Vincenz Altenheim II	66538	NK	Hermannstraße 10
24	Kindergarten Hermannstraße	66538	NK	Hermannstraße 146
25	Edith-Stein-Schule	66538	NK	Steinwaldstraße 24
27	Grundschule Steinwald I	66538	NK	Nachtigallenweg 45 a
28	Grundschule Steinwald II	66538	NK	Nachtigallenweg 45 a
29	AWO Begegnungsstätte I	66539	NK	Bgm.-Regitz-Straße 26
30	AWO Begegnungsstätte II	66539	NK	Bgm.-Regitz-Straße 26
31	Kindertagesstätte Wellesweiler	66539	NK	Anemonenweg 12
33	Grundschule Wellesweiler I	66539	NK	Pestalozzistraße 4
34	Grundschule Wellesweiler II	66539	NK	Pestalozzistraße 4
35	Hofgut Furpach	66539	NK	Beim Wallratsroth 11
36	Grundschule Furpach I	66539	NK	Sebachstraße 2
38	Grundschule Furpach II	66539	NK	Sebachstraße 2
39	Grundschule Furpach III	66539	NK	Sebachstraße 2
40	Gasthaus Sorg I	66539	NK	Limbacher Straße 11
41	Gasthaus Sorg II	66539	NK	Limbacher Straße 11
42	Feuerwehrgerätehaus Ludwigsthal	66539	NK	Im Stillen Winkel
45	Ganztagsgrundschule I	66540	NK	Freiherr-vom-Stein-Straße 6
46	Ganztagsgrundschule II	66540	NK	Freiherr-vom-Stein-Straße 6
47	Kulturhaus Wiebelskirchen I	66540	NK	Keplerstraße 16
49	Kulturhaus Wiebelskirchen II	66540	NK	Keplerstraße 16
50	Gasthaus Mühlwiesstube	66540	NK	Ottweilerstraße 42
51	Wibilohaus	66540	NK	Wibilostraße 3
52	Grundschule Friedrich von Schiller I	66540	NK	Kuchenbergstraße 47
53	Grundschule Friedrich von Schiller II	66540	NK	Kuchenbergstraße 47
54	Grundschule Friedrich von Schiller III	66540	NK	Kuchenbergstraße 47

60	Gasthaus Zur Eiche	66540	NK	Lindenstraße 15
61	Ostertalhalle Hangard	66540	NK	Höcherbergstraße 14 a
65	Sport- und Kulturhalle Münchwies I	66540	NK	Schulstraße 16
66	Sport- und Kulturhalle Münchwies II	66540	NK	Schulstraße 16

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.10.2015 bis 18.10.2015 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und die Wahlräume angegeben, in denen die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten haben die Wahlbenachrichtigung und amtliche Personalausweise, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gültige Identitätsausweise oder Reisepässe zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes einen hellblauen Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Neunkirchen ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Wahl eine Stimme.

Bei der Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Neunkirchen enthält der Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, des Vornamens und des Berufes und der Anschriften der drei Kandidaten.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie oder er wählen will.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann

a) durch Stimmabgabe an der Landratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Gemeindegewahlleiter den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/ jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neunkirchen, 19.10.2015

Fried
Gemeindegewahlleiter